

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Geschäftsführung für die kreiskirchliche Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen und für das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Geschäftsführung für die Kreiskirchliche Verwaltung des
Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen und für das Kreiskirchenamt des
Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten und der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen schließen diese Vereinbarung über die gemeinsame Geschäftsführung der Verwaltungen ihrer Kirchenkreise auf dem Hintergrund der Zusammenarbeit im Gestaltungsraum.

Die Kirchenkreise verfolgen das Ziel, ihre Verwaltungen effektiver zu gestalten und sie zukünftig zu einer gemeinsamen Verwaltung zusammenzuführen.

**§ 1
Gemeinsame Verwaltungsleitung**

Der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen und der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten richten für die Leitung ihrer Verwaltungen eine gemeinsame Verwaltungsleitung, bestehend aus der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter und zwei Stellvertretungen, ein.

Die Standorte für die Verwaltungen, die Kreiskirchliche Verwaltung in Recklinghausen und das Kreiskirchenamt in Gladbeck, bleiben erhalten.

**§ 2
Geschäftsverteilung**

Für die gemeinsame Verwaltungsleitung wird vom Kooperationsgremium des Gestaltungsraumes ein Geschäftsverteilungsplan erstellt.

Unabhängig von der fachlichen Aufgabenzuordnung nach dem Geschäftsverteilungsplan übernimmt der derzeitige stellvertretende Verwaltungsleiter des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen die Stellvertretung für den Bereich der Kreiskirchlichen Verwaltung in Recklinghausen und der derzeitige stellvertretende Verwaltungsleiter des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten die Stellvertretung für den Bereich des Kreiskirchenamtes in Gladbeck.

Die Gesamtleitung übernimmt der gegenwärtige Verwaltungsleiter des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

**§ 3
Kosten**

Die Kosten für die Stelle der Verwaltungsleitung, ohne die Stellvertretungen, werden im Haushalt des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten ausgewiesen und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Gemeindegliederzahlen von den beiden Kirchenkreisen getragen.

Die Kosten für die Stellen der Stellvertretungen werden im Haushalt des betreffenden Kirchenkreises ausgewiesen.

Weitere, in der Zukunft anfallende Kosten als Folge der gemeinsamen Geschäftsführung werden ebenfalls im Haushalt des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten ausgewiesen und in der Regel im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Gemeindegliederzahlen getragen.

Soweit Kosten für einzelne Maßnahmen nur für einen Kirchenkreis anfallen, werden derartige Kosten direkt zugewiesen.

§ 4 Anstellungsträgerschaft

Für die Verwaltungen wird eine gemeinsame Stellenübersicht erstellt. Hierin wird unabhängig von der Anstellungskörperschaft ausgewiesen, für welchen Kirchenkreis die Kosten zu veranschlagen sind bzw. bei gemeinsamen Aufgaben, in welchen Verhältnis die Kosten aufzuteilen sind.

Unbeschadet dessen erfolgt die künftige Anstellung von Mitarbeitenden beim Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen.

§ 5 Kooperationsgremium

Alle Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Kreissynodalvorstände bedürfen, obliegen dem Kooperationsgremium des Gestaltungsraumes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gladbeck, den 6. Juli 2002 Unterschriften

Recklinghausen, den 6. Juli 2002 Unterschriften